



ANGESTELLTENDIENSTVERTRAG

1. Anstellung

Frau/Herr

Wohnhaft in:

geboren am:

Staatsbürgerschaft:

im folgenden kurz **Arbeitnehmer** genannt, tritt mit in die Dienste der Firma

Muster GmbH
Musterstraße 10
8010 Graz

im folgenden kurz **Arbeitgeber** genannt.

Als Ort der Dienstleistung wird der Standort des Unternehmens in Graz vereinbart. Im Sinne der Bestimmung des § 19 (2) AngG wird eine Probezeit für die Dauer eines Monats vereinbart, während welcher das Dienstverhältnis von beiden Seiten täglich gelöst werden kann. Falls das Dienstverhältnis nach Ablauf der Probezeit fortgesetzt wird, wird es für weitere 2 Monate befristet. Wird das Dienstverhältnis nach Ablauf der Frist fortgesetzt, geht es in ein unbefristetes Dienstverhältnis über.

2. Dienstverwendung und Einstufung

Der Arbeitnehmer wird vornehmlich zur Verrichtung folgender Arbeiten aufgenommen:

.....

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, alle mit dieser Dienstverwendung verbundenen Angestelltendienstleistungen zu verrichten. Dem Arbeitgeber bleibt es vorbehalten, dem Arbeitnehmer eine andere Dienstverwendung zuzuweisen. Insbesondere ist der Arbeitgeber berechtigt, im Falle der Kündigung des Dienstverhältnisses während der Kündigungsfrist eine Änderung des Aufgabenbereiches des Arbeitnehmers mit



sofortiger Wirkung festzulegen und ihn auch in anderen Betriebsstätten seines Unternehmens am selben Dienort vorübergehend oder dauernd einzusetzen. Der Arbeitnehmer ist auch mit vorübergehenden Dienstverwendungen an anderen Dienorten gegen Vergütung der damit verbundenen Mehraufwendungen einverstanden. Er ist zur Geheimhaltung allfälliger ihm zur Kenntnis gelangender Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gegenüber jedermann - auch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus - verpflichtet.

Während der Dauer dieses Dienstverhältnisses ist es dem Arbeitnehmer untersagt, einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

3. Gehalt

Die Gehaltszahlung erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats im nachhinein.

Die Angestellte erklärt sich einverstanden, dass das gesamte Entgelt auf ein von ihr namhaft zu machendes Konto überwiesen wird.

Die Höhe des Gehaltes beträgt monatlich brutto S

4. Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Aufteilung dieser Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage erfolgt durch den Arbeitgeber.

5. Überstunden

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig angeforderte Überstunden zu leisten. Eine Überstundenleistung ohne vorherige Anordnung ist nur in außergewöhnlichen Fällen statthaft. Hievon ist dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen.

Im übrigen hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber alle geleisteten Überstunden spätestens innerhalb einer Woche schriftlich zu melden. Überstundenleistungen, die der Arbeitnehmer nicht termingemäß meldet, gelten als nicht geleistet.

Gemeldete Überstunden werden in die vom Arbeitgeber zu führenden Überstundenaufzeichnungen aufgenommen, dem Arbeitnehmer mit Ablauf jeder Gehaltsperiode zur Bestätigung vorgelegt und entsprechend verrechnet.



6. Dienstverhinderung

Dienstverhinderungen infolge Krankheit oder Unglücksfall hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bzw. seinem Vertreter ohne Verzug, das heißt grundsätzlich noch am Eintritt der Verhinderung oder sonstigem Verlust des Anspruches auf Entgelt für die Dauer der Säumnis zu melden (telefonisch oder schriftlich).

7. Kündigung durch den Arbeitgeber:

Das Dienstverhältnis kann vom Arbeitgeber unter vorheriger Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist jeweils mit Fünfzehnten oder Letzten eines jeden Kalendermonats gelöst werden (§ 20 (3) AngG).

8. Kündigung durch den Arbeitnehmer

Gemäß § 20 Abs. 4 AngG wird vereinbart, dass der Arbeitnehmer die gleiche Kündigungsfrist einzuhalten hat wie der Arbeitgeber.

9. Konventionalstrafe

Wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, steht dem Arbeitgeber gemäß § 28 (1) AngG Anspruch auf Ersatz des ihm verursachten Schadens zu. Dieser allfällige Schadenersatzanspruch wird - ohne Rücksicht auf den tatsächlich entstehenden Schaden - im beiderseitigen ausdrücklichen Einvernehmen pauschaliert, und zwar so, dass der Arbeitnehmer im Falle eines vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund oder einer durch ihm verschuldeten vorzeitigen Entlassung dem Arbeitgeber als Konventionalstrafe den gleichen Betrag schuldet, den der Arbeitgeber bei einem, von ihm verschuldeten vorzeitigen Austritt an den Arbeitnehmer als Kündigungsentschädigung zu zahlen hätte.

Dem Arbeitnehmer ist bewusst, dass die Konventionalstrafe genauso hoch ist wie eine ihm etwa zustehende Kündigungsentschädigung; er anerkennt daher ausdrücklich die Angemessenheit der vereinbarten Konventionalstrafe. Die Konventionalstrafe ist mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig.



10. Verfall von Ansprüchen

Es wird vereinbart, dass offene Ansprüche aus dem gegenständlichen Dienstverhältnis - mit Ausnahme allfälliger Ansprüche auf Bezahlung von Überstunden auf die Punkt 5. dieser Vereinbarung Anwendung findet - bei sonstigem Verfall innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit beim Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden müssen. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleiben die generell maßgeblichen Verjährungs- bzw. Verfallfristen gewahrt.

11. Rückerstattung von Aus- oder Fortbildungskosten

Im Falle ihres Ausscheidens durch Selbstkündigung, einvernehmliche Lösung, vorzeitigen unberechtigten Austritt oder Entlassung (§ 27 AngG) hat der Dienstnehmer die vom Dienstgeber zur Aus- oder Fortbildung aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zurückzuerstatten. Zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer sind die jeweiligen Kosten konkreter Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bzw. –veranstaltungen im vorhinein festzulegen.

Die Verpflichtung zur Rückerstattung mindert sich pro vollendetem halben Jahr Tätigkeit beim Dienstgeber, welches seit dem Abschluss der jeweiligen Fort- und Ausbildung vergangen ist, um 10 % der ursprünglichen Kosten, erlischt aber jedenfalls nach 5 Jahren zur Gänze.

12. Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis insbesondere die Bestimmungen des Angestelltengesetzes und des einschlägigen Kollektivvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

Graz, am